



# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

2. Jahrgang	Potsdam, den 12. September 1991	Nummer 17
-------------	---------------------------------	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
764	27. 06. 1991	RdErl. des Ministers der Finanzen Mustersatzung der Sparkassen .....	404
764	27. 06. 1991	RdErl. des Ministers der Finanzen Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen .....	405
764	27. 06. 1991	RdErl. des Ministers der Finanzen Mustergeschäftsanweisung für die Innenrevision der Sparkassen .....	407
	07. 08. 1991	Bekanntmachung des Ministers des Innern Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels .....	409
764	05. 09. 1991	RdErl. des Ministers der Finanzen Beleihungsgrundsätze für die Sparkassen (Beleihung von Grundstücken) .....	409
764	05. 09. 1991	RdErl. des Ministers der Finanzen Schiffsbeleihungsgrundsätze für die Sparkassen .....	413

764

**Mustersatzung der Sparkassen**

RdErl. des Ministers der Finanzen vom 27. 06. 1991

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Status und die Organisation der Sparkassen (Sparkassengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgende Mustersatzung erlassen:

**§ 1****Name und Sitz**

- (1) Die ..... (Sparkasse) ..... mit dem Sitz in .... ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung der Gemeinnützigkeit. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen und dem Wappen des/der ..... (Name des Gewährträgers).
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung .... führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes.

**§ 2****Haftung des Gewährträgers und Anstaltslast**

- (1) Gewährträger der Sparkasse ist .....
- (2) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.
- (3) Der Gewährträger stellt sicher, daß die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

**§ 3****Organe**

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

**§ 4****Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) .... sachkundigen Mitgliedern und
  - c) .... Vertretern der Dienstkräfte der Sparkasse.

- (2) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen.
- (4) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 18 des Sparkassengesetzes bei der Beratung und Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es den Beratungsraum während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

**§ 5****Vorstand**

Der Vorstand besteht aus .... Personen und .... Stellvertreter(n).

**§ 6****Kreditausschuß**

- (1) Der Kreditausschuß besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) .... weiteren Mitgliedern und
  - c) den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Der Kreditausschuß ist vom Vorsitzenden einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) § 4 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

**§ 7****Sitzungsgeld**

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses im Sinne des § 17 Abs. 2 Buchstabe a) und b) Sparkassengesetz ein Sitzungsgeld in Höhe von DM .....

**§ 8****Bekanntmachungen der Sparkasse**

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in .... (Zeitungen oder Amtsblättern) zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind in .... (Zeitung oder Amtsblatt) bekanntzumachen.

- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9

**Öffentliches Auslegen der Satzung**

Die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom .... außer Kraft.

764

**Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen**

RdErl. des Ministers der Finanzen vom 27. 06. 1991

Die Prüfung der Sparkasse gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Sparkassenaufsicht. Zur Durchführung der Prüfungen bedienen sich die Aufsichtsbehörden der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Der Leiter der Prüfungsstelle und sein Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein. Die Prüfungsstelle ist in ihrer Prüfungstätigkeit und Berichterstattung unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden.

**1. Arten der Prüfung**

- 1.1 Prüfungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 27 KWG und § 22 Abs. 2 SparkassenG
- 1.2 Depotprüfungen nach § 30 KWG
- 1.3 Unvermutete Prüfungen
- 1.4 Prüfungen des Kreditgeschäfts
- 1.5 Sonderprüfungen nach § 25 Abs. 2 SparkassenG
- 1.6 Prüfung von Gemeinschaftseinrichtungen der Sparkassenorganisation, soweit sie mit den unter 1.1 bis 1.5 genannten Prüfungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen
- 1.7 Sonstige Prüfungen

**2. Durchführung der Prüfungen**

- 2.1 Die Prüfungen sind nach Maßgabe der für Sparkassenprüfung geltenden Grundsätze unter Beachtung der Berufspflichten öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer durchzuführen.
- 2.2 Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Geschäfte der Sparkasse im Rahmen der geltenden Vorschriften und Bestimmungen ordnungsgemäß betrieben werden. Sie sollen sich nicht nur auf die Feststellung von Mängeln beschränken, sondern auch der Vorbeugung dienen und aus betriebswirtschaftlicher Sicht Anregungen für die Fortentwicklung der Sparkasse geben.
- 2.3 Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den allgemeinen für Jahresabschlußprüfungen bei Sparkassen geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Grundsätze sind zu berücksichtigen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse im Berichtszeitraum, das Rechnungswesen, die wirtschaftlichen Verhältnisse, den Geschäftsbericht, die Personallage und die Betriebsüberwachung sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die unvermuteten Prüfungen sowie die Prüfungen des Kreditgeschäfts können als Teil der Jahresabschlußprüfung gelten.
- 2.4 Die Depotprüfung hat unter Beachtung der jeweils gültigen Richtlinien für die Depotprüfung und der dazu erlassenen Anordnungen zu erfolgen.
- 2.5 Die unvermuteten Prüfungen sind neben den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluß- und Depotprüfungen möglichst alle zwei Jahre durchzuführen. Bei ihnen stehen Geschäftsablauf und Betriebsicherheit einschließlich internes Kontrollsystem im Vordergrund. Besondere Aufmerksamkeit ist denjenigen Geschäftsvorfällen zuzuwenden, die erfahrungsgemäß einer eingehenden Nachprüfung bedürfen. Alle vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 KWG im Benehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde angeordneten unvermuteten Prüfungen gelten auch als staatsaufsichtlich angeordnete Prüfungen.
- 2.6 Stichprobenprüfungen sind im betriebsüblichen Rahmen zulässig. Das gilt auch für die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des KWG. Bei der Stichprobenprüfung kann sich der Prüfer auch mathematisch-statistischer Methoden bedienen.
- 2.7 Die Prüfer können alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Prüfungspflicht für erforderlich halten.

### 3. Inhalt der Prüfungsberichte

- 3.1 Über die durchgeführten Prüfungen hat die Prüfungsstelle schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen zu berichten. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer zur Berichterstattung bei Abschlußprüfungen entwickelten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden. Die Prüfungsberichte sind vom Leiter der Prüfungsstelle, seinem Stellvertreter oder einem von diesen beauftragten Wirtschaftsprüfer zu unterzeichnen.
- 3.2 Die Prüfungsberichte über die Jahresabschlußprüfungen sind unter entsprechender Anwendung der Bekanntmachungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (Prüfungsrichtlinien) mit folgender Maßgabe zu erstatten:
- 3.2.1 Wird eine andere als die in den Prüfungsrichtlinien zugrunde gelegte Gliederung gewählt, muß diese in ihrem Erkenntniswert gleichwertig sein.
- 3.2.2 Soweit die Prüfungsrichtlinien über den Inhalt der Prüfungsberichte auf Sparkassen keine Anwendung finden können, bedarf es keiner Berichterstattung.
- 3.3 Die Berichterstattung hat sich auf die Einhaltung der für die Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu erstrecken.
- 3.4 Im einzelnen ist noch folgendes zu beachten:
- 3.4.1 Angaben, die bereits unmittelbar der Anlage zur Jahresbilanz entnommen werden können, brauchen in den Prüfungsbericht nicht nochmals aufgenommen zu werden.
- 3.4.2 Sofern sich zu Großkrediten gemäß § 13 KWG nach den Feststellungen im Rahmen der Prüfung keine besonderen Bemerkungen ergeben, können diese in einer Anlage zum Prüfungsbericht tabellarisch dargestellt werden.
- 3.4.3 Die geprüften Kredite sind nach folgenden Risikogruppen zu gliedern:
- 3.4.3.1 Kredite ohne erkennbare Ausfallrisiken
- 3.4.3.2 Anmerkungsbedürftige Kredite  
(Kredite, die wegen erhöhter oder nicht abschließend beurteilbarer Risiken einer besonders intensiven Beobachtung bedürfen, ohne daß am Abschlußstichtag schon ein Einzelwertberichtigungsbedarf erkennbar ist)
- 3.4.3.3 Einzelwertberichtigte Kredite  
(Kredite, bei denen mit Forderungsausfällen gerechnet werden muß: das sind Kredite, für die Wertberichtigungen gebildet sind)

#### 3.4.3.4 Uneinbringliche Kredite

- 3.4.4 Über die bei der geprüften Sparkasse eingesetzten betriebswirtschaftlichen Instrumente zur Analyse und Steuerung der Aktivitäten in den einzelnen Unternehmensbereichen (Marktbereich, Wertbereich, Produktivitätsbereich und Risikobereich) sowie über weitere Fragen im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (Ziffer 2.3 dieses Erlasses) sind bei den entsprechenden Berichtsabschnitten des Jahresabschlußberichtes oder in einer besonderen Berichtsanlage Ausführungen zu machen.
- 3.5 Im Rahmen der zusammenfassenden Schlußbemerkungen ist ausdrücklich zu bestätigen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparkasse geprüft wurden und wesentliche Beanstandungen sich nicht ergeben haben.
- 3.6 Der Prüfungsbericht über die Jahresabschlußprüfung ist mit dem vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk abzuschließen. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer zur Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlußprüfungen entwickelten Grundsätze sind zu berücksichtigen. Wird der Bestätigungsvermerk nicht oder nur mit Einschränkung erteilt, so sind die Gründe darzulegen. Unabhängig von dem Zeitpunkt der Vorlage des Prüfungsberichtes ist die Aufsichtsbehörde in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.
- 3.7 Über Depotprüfungen ist nach den Richtlinien für die Depotprüfung zu berichten.
- 3.8 Die Berichte über sonstige Prüfungen müssen Ausführungen über Umfang, Schwerpunkte und Ergebnisse der Prüfung enthalten.

### 4. Vorlage der Prüfungs- und Geschäftsberichte

- 4.1 Der Aufsichtsbehörde ist der Beginn der Jahresabschlußprüfungen, der unvermuteten Prüfungen und der Prüfungen des Kreditgeschäftes anzuzeigen. Der Termin der Schlußbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses, in der die Prüfungsstelle über das Ergebnis dieser Prüfung berichtet, ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 4.2 Die Berichte über die in Nr. 4.1 genannten Prüfungen sind der Aufsichtsbehörde und dem Vorstand der Sparkasse zu übersenden. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse ist der Versand dieser Prüfungsberichte an den Vorstand mitzuteilen.
- 4.3 Die Aufsichtsbehörde hat die Erledigung etwaiger Prüfungserinnerungen zu überwachen, wobei sie die Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes einschalten soll.

### 5. Schlußbestimmungen

Der Erlaß tritt mit Wirkung zum 1. Juli 1991 in Kraft.

764

## **Mustergeschäftsanweisung für die Innenrevision der Sparkassen**

RdErl. des Ministers der Finanzen vom 27. 06. 1991

### 1. Vorbemerkung

Die Betriebsüberwachung gehört mit der Planung und der Organisation zu den Führungsaufgaben der Geschäftsleitung und in ihrem Vollzug zu den Instrumenten einer systematischen Unternehmensführung.

Gegenstand der Betriebsüberwachung ist die Einrichtung und Steuerung des internen Kontrollsystems, das auf einem Netz von Arbeitsablaufkontrollen und einer institutionalisierten Innenrevision aufgebaut ist. Die Hauptaufgabe der Innenrevision besteht darin, die Einrichtung und das Funktionieren der laufenden Kontrollen zu gewährleisten und den zielgerechten und zweckmäßigen Betriebsprozeß nach Maßgabe der vom Vorstand verfolgten Geschäftspolitik zu überwachen. Diese führungsorientierte Betriebsüberwachung dient der Unterstützung der geschäftlichen Aktivitäten in allen Bereichen der Sparkasse.

Unter den Sicherungsaufgaben beansprucht der Bereich des Kreditgeschäfts im Hinblick auf die spezifische Risikobelastung besondere Überwachungsintensität, was durch eine dreistufige Funktionsteilung in Kreditsachbearbeitung einschließlich Kreditüberwachung, Kreditkontrolle und Kreditrevision mit konsequenter Eingliederung der Kreditrevision in die Innenrevision gewährleistet wird.

Die Überwachungsfunktion im Bereich der Betriebsorganisation bedingt mit zunehmender Technisierung des Betriebsablaufs ein konstruktives Zusammenwirken von Organisation und Innenrevision. Hierzu sind sowohl in der Geschäftsanweisung für die Innenrevision als auch in der Dienst-anweisung für die Organisation Regelungen zu treffen.

### 2. Zielsetzung der Innenrevision

2.1 Zielsetzung der Innenrevision ist es, das Vermögen der Sparkasse zu sichern, die wirtschaftliche und betriebliche Leistungsfähigkeit zu fördern und damit die Geschäfts- und Betriebspolitik des Vorstandes zu unterstützen.

2.2 Im Rahmen dieser Zielsetzung obliegen der Innenrevision unbeschadet der Verantwortung des Vorstandes für die Betriebsüberwachung die Prüfung und Beurteilung sämtlicher Geschäftsbereiche, insbesondere folgender Sachgebiete und Sachverhalte:

2.2.1 das Rechnungswesen in den Teilgebieten Buchführung, Statistik, Kostenrechnung und Planung

2.2.2 die Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit notwendiger Kontrollen und Sicherungen sowie ihre

Dokumentation und damit die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

2.2.3 die Beachtung von Dienst- und Arbeitsanweisungen

2.2.4 die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen sowie die Ordnungsmäßigkeit ihrer Wahrnehmung

2.2.5 die Betriebsorganisation, insbesondere der Einsatz von Personal und Organisationsmitteln einschließlich Planung und Durchführung organisatorischer Maßnahmen hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit

2.2.6 die Liquidität und Rentabilität

2.2.7 das Kreditgeschäft, insbesondere hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit und Risikolage

2.2.8 der Aufbau und die Zweckmäßigkeit des innerbetrieblichen Informationssystems sowie die inhaltliche Richtigkeit der Informationen.

2.3 Die aus der Prüfungstätigkeit abgeleiteten Erkenntnisse sind zur Information und Beratung zu nutzen.

### 3. Stellung der Innenrevision

3.1 Die Innenrevision untersteht ausschließlich und unmittelbar dem Vorstand. Fachvorgesetzter für den Leiter der Innenrevision/Innenrevisor ist das nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsüberwachung zuständige Vorstandsmitglied.<sup>1)</sup>

3.2 Der Leiter der Innenrevision/Innenrevisor ist für die Erfüllung der in dieser Geschäftsanweisung festgelegten Aufgaben verantwortlich. Die Verantwortung von Mitarbeitern für die ordnungsgemäße Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben wird hierdurch nicht berührt.

3.3 Der Leiter der Innenrevision und seine Mitarbeiter/der Innenrevisor haben/hat zur Erfüllung ihrer/seiner Prüfungsaufgaben das Recht, die Beschlüsse der Organe und alle sonstigen Unterlagen einzusehen, sich Wertsachen und sonstige Gegenstände zeigen sowie Fächer und andere Gelasse der Sparkasse öffnen zu lassen, ferner Auskunft und Unterstützung vom Vorstand und den Mitarbeitern der Sparkasse zu verlangen. In Einzelfällen kann der Vorstand bestimmen, daß die in Satz 1 genannten Rechte vom Leiter der Innenrevision wahrgenommen werden.

<sup>1)</sup> Bei Sparkassen mit Einmannvorstand entfällt Satz 2.

- 3.4 Wenn der Leiter der Innenrevision/Innenrevisor aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben nicht in der Lage ist, hat er schriftlich dem Vorstand über den Fachvorgesetzten zu berichten.<sup>1)</sup>  
Wird keine Abhilfe geschaffen, dann gilt Ziffer 5.7 Satz 2 und 3 dieser Geschäftsanweisung.
- 3.5 Die Wahrnehmung von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen einschließlich der Unterstellung von Abteilungen des Betriebes (Leitungsverantwortung) sowie der Erfüllung von Sachbearbeitungsaufgaben ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn Interessenkollisionen und andere Beeinträchtigungen der Betriebsüberwachung vermieden werden und eine anderweitige Prüfung sichergestellt ist.
4. Grundsätze für die Tätigkeit der Innenrevision
- 4.1 Die Prüfungstätigkeit der Innenrevision richtet sich grundsätzlich nach einem vom Leiter der Innenrevision/Innenrevisor erstellten und vom Vorstand genehmigten Prüfungsplan, der den übrigen Bediensteten der Sparkasse nicht bekanntgegeben werden darf.
- 4.2 Der Leiter der Innenrevision/Innenrevisor übt im Rahmen des Prüfungsplanes seine Tätigkeit aus eigener Entscheidung ohne besondere Einzelanweisung aus. Erforderlichenfalls muß er seine Prüfungshandlungen auch über den im Prüfungsplan festgelegten Rahmen hinaus ausdehnen. Die Möglichkeit der Erteilung besonderer Prüfungsaufträge durch den Vorstand bleibt unberührt.<sup>2)</sup>
- 4.3 Der Leiter der Innenrevision/Innenrevisor unterrichtet sich über die Beschlüsse der Sparkassenorgane sowie die geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge und sorgt für eine entsprechende Information seiner Mitarbeiter (vgl. Ziffer 3.3).
- 4.4 Für die Durchführung der Prüfungen gelten die zum Musterprüfungsplan vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Prüfungsrichtlinien (Losblattbroschüre "Kontrolle und Prüfung bei Sparkassen") mit folgender Maßgabe:
- 4.4.1 Schwerpunkte, Reihenfolge, Methode und Häufigkeit der Prüfungen sollen wechseln, wobei der besonderen sachlich und betriebsindividuell bedingten Prüfungsbedürftigkeit von Geschäftsbereichen Rechnung zu tragen ist; jeder Zweig des Sparkassenbetriebes muß jedoch in angemessenen Zeitabständen geprüft werden. Soweit der Prüfungszweck es erfordert, sind die Prüfungen unvermutet durchzuführen.
- 4.4.2 Bei allen Prüfungshandlungen ist die materielle und formelle Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsgegenstandes festzustellen.
- 4.4.3 Die Prüfungshandlungen sind nur soweit auszudehnen, wie es zur Erreichung des Prüfungszieles erforderlich ist. Sie müssen aber dann bis ins einzelne gehen und u. U. auch lückenlos sein, wenn dies aufgrund von Feststellungen und Beobachtungen angezeigt erscheint.
- 4.4.4 Durch die Tätigkeit der Innenrevision darf der Betriebsablauf, insbesondere die Kundenbedienung nur insoweit beeinträchtigt werden, als die Erfüllung eines bestimmten Prüfungszweckes (z. B. unvermutete Bestandsaufnahme) anders nicht möglich ist.
- 4.4.5 Prüfungshandlungen dürfen nicht im Vertrauen auf andere Betriebsangehörige unterlassen werden.
- 4.4.6 Die Prüfungshandlungen sollen grundsätzlich auch der Vorprüfung des Jahresabschlusses dienen.
- 4.5 Prüfungen durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes hat die Innenrevision zu unterstützen.
5. Prüfungsunterlagen, Prüfungsergebnis und Berichterstattung
- 5.1 Über die Prüfungstätigkeit hat der Leiter der Innenrevision/Innenrevisor systematische Aufzeichnungen anzufertigen. Gegenstand, Umfang, Methoden (z. B. Art der Stichproben), Dauer und Ergebnisse der Prüfung sind aktenkundig zu machen. Über die Vorprüfung des Jahresabschlusses ist ein Bericht anzufertigen, der auch den Umfang der Prüfungshandlungen erkennen läßt. Die Aufzeichnungen und die Unterlagen nach Ziffer 5.2 bis 5.5 müssen es einem sachkundigen Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit ein zuverlässiges Urteil über die Arbeit der Innenrevision zu bilden.
- 5.2 Zum Zwecke der Prüfung erstellte Unterlagen (z. B. Bestandsaufnahmen von Konten-, Bar-, Wert- und sonstigen Beständen) und die anzufertigenden Arbeitspapiere sind aufzubewahren.
- 5.3 Die Prüfungsergebnisse sind grundsätzlich mit dem für das geprüfte Gebiet zuständigen Abteilungs- bzw. Zweigstellenleiter und Mitarbeiter zu erörtern.
- 5.4 Die Erledigung von Beanstandungen und die Beachtung der Empfehlungen ist zu überwachen und aktenkundig zu machen.
- 5.5 Ergibt die Prüfung wesentliche Feststellungen oder wird den Beanstandungen und Empfehlungen nicht Rechnung getragen, so hat der Leiter der Innenrevision/Innenrevisor seinem Fachvorgesetzten und dem für das betreffende Sachgebiet zuständigen Vorstandsmitglied/Geschäftsleitungsmitglied schriftlich zu berichten.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bei Sparkassen mit Einmannvorstand entfallen die Worte "über den Fachvorgesetzten".

<sup>2)</sup> Bei entsprechender landesrechtlicher Regelung kann auch die Erteilung von Prüfungsaufträgen durch den Verwaltungsrat möglich sein.

- 5.6 Über die ihm bekanntgewordenen Unregelmäßigkeiten, wesentlichen Mängel und Arbeitsrückstände sowie andere für die Geschäftsentwicklung und die Betriebsüberwachung der Sparkasse bedeutsamen Beobachtungen hat der Leiter der Innenrevision/Innenrevisor seinem Fachvorgesetzten sowie dem für das betreffende Sachgebiet zuständigen Vorstandsmitglied/Geschäftsleitungsmitglied unverzüglich Mitteilung zumachen.<sup>1)</sup>
- 5.7 Richten sich schwerwiegende Feststellungen gegen Mitglieder des Vorstandes, so ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich Bericht zu erstatten. Eine Unterrichtung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates hat dann zu erfolgen, wenn der Vorstand nicht unverzüglich sachgerechte Maßnahmen trifft. Eine Durchschrift des Berichtes ist dem Vorstand zuzuleiten.<sup>2)</sup>
- 5.8 Der Leiter der Innenrevision/Innenrevisor hat den Vorstand mindestens halbjährlich über seine Dispositionen im Rahmen der Prüfungsplanung und über den Stand der Prüfungsdurchführung zu unterrichten.
6. Ergänzende Anweisungen des Vorstandes
- Ergänzende Einzelheiten zu dieser Geschäftsanweisung, soweit diese hierdurch nicht eingeschränkt wird, kann der Vorstand durch besondere Anweisung regeln.
7. Es gelten auch die zur Mustergeschäftsanweisung für die Innenrevision im "Handbuch Kontrolle und Prüfung" gegebenen Erläuterungen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Bei Sparkassen mit Einmannvorstand wird der Satzteil "seinem Fachvorgesetzten und dem für das betreffende Sachgebiet zuständigen Vorstandsmitglied/Geschäftsleitungsmitglied" durch die Worte "dem Vorstand" ersetzt.

<sup>2)</sup> Bei entsprechender landesrechtlicher Regelung kann auch eine unverzügliche Berichterstattung unmittelbar an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates notwendig sein.

Bei Sparkassen mit Einmannvorstand muß Satz 2 lauten: "Richten sich schwerwiegende Feststellungen gegen den Vorstand, so ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich schriftlich Bericht zu erstatten". Satz 3 bleibt unverändert.

<sup>3)</sup> Handbuch Kontrolle und Prüfung, Loseblattsammlung, Bd. 4, Deutscher Sparkassenverlag 1987, Anlagen 1.1, S. 6 ff.

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 07. 08. 1991

Auf Grund des § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl Nr. 28 S. 255) in der Fassung des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - vom 25. April 1991 (GV.BB. Nr. 11 S. 148) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß das beim Straßenverkehrs- und Tiefbauamt der Kreisverwaltung Angermünde abhandengekommene kleine Dienstsiegel mit der Nummer 16, das das Landeswappen und die Umschrift "Das Siegel des Kreises Angermünde" zeigt, ab 01. August 1991 für ungültig erklärt wird.

764

## Beleihungsgrundsätze für die Sparkassen (Beleihung von Grundstücken)

RdErl. des Ministers der Finanzen vom 05. 09. 1991

Aufgrund des § 15 der Sparkassenverordnung vom 29. 07. 1991 (GV.BB. S. 360) werden nachstehende Beleihungsgrundsätze für Sparkassen (Beleihung von Grundstücken) erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Realkredit

##### A) Allgemeine Bestimmungen

##### 1. Beleihungsgegenstand

###### § 1 Begriff

##### 2. Grundstücke

###### § 2 Begriff und Ermittlung des Beleihungswertes

###### § 3 Schätzung des Beleihungsgegenstandes

###### § 4 Festsetzung des Beleihungswertes

###### § 5 Beleihungsgrenze

###### § 6 Rangstelle

###### § 7 Tilgung und Darlehen

##### 3. Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht

###### § 8 Beleihbarkeit von Erbbaurechten sowie von Wohnungseigentum und Teileigentum

- B) Beleihung von Baugrundstücken zu Wohnzwecken  
 § 9 Beleihungsgegenstand  
 § 10 Beleihung von unbebauten Baugrundstücken  
 § 11 Beleihung eines Wohnungseigentums  
 § 12 Tilgungshypotheken und Grundschulden auf Erbbaurechten
- C) Beleihung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken  
 § 13 Beleihungsgegenstand  
 § 14 Beleihungsbeschränkungen  
 § 15 Beleihungswert
- D) Beleihung gewerblich genutzter Grundstücke  
 § 16 Beleihungsgegenstand  
 § 17 Beleihungsbeschränkungen  
 § 18 Beleihungswert  
 § 19 Darlehenshöchstbetrag  
 § 20 Tilgung und Darlehen
- E) Beleihung von gemischt genutzten Grundstücken  
 § 21 Beleihungsgegenstand  
 § 22 Beleihungswert

## II. Personalkredit

- § 23 Grundsatz  
 § 24 Beleihungsgrenze

### I. Realkredit

#### A) Allgemeine Bestimmungen 1. Beleihungsgegenstand

##### § 1 Begriff

Beleihungsgegenstand sind Grundstücke, Erbbaurechte im Sinne der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 -ErbbauVO- RGBl. I S. 72, Wohnungseigentum und Teileigentum sowie Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175).

#### 2. Grundstücke

##### § 2 Begriff und Ermittlung des Beleihungswertes

- (1) Die Beleihung von Grundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Beleihungswert ist der Wert, der dem Grundstück unter Berücksichtigung aller für die Bewertung maßgebenden Umstände von der Sparkasse beigegeben wird. Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen der Ertragswert, der Bau- und Bo-

denwert und der Verkehrswert. Hierbei ist in der Regel in erster Linie der Ertragswert zugrunde zu legen.

- (2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der voraussichtlich nachhaltig erzielbare Ertrag zugrunde zu legen.
- (3) Bei der Ermittlung des Bauwertes ist von den angemessenen Herstellungskosten unter Ausschaltung besonderer Aufwendungen, die den Verkehrswert nicht erhöhen, auszugehen. Wertminderungen sind zu berücksichtigen. Die Herstellungskosten im Sinne von Satz 1 werden nach dem Abschlags- oder dem Indexverfahren ermittelt. Beim Abschlagsverfahren ist von den tatsächlichen Herstellungskosten unter Ausschaltung besonderer Aufwendungen, die den Verkehrswert nicht erhöhen, auszugehen und ein angemessener Risikoabschlag vorzunehmen, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet. Für das Indexverfahren wird der Baukostenindex durch die oberste Aufsichtsbehörde festgesetzt.
- (4) Bei der Ermittlung des Bodenwertes ist von den Preisen auszugehen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer voraussichtlich zu erzielen sind.

### § 3

#### Schätzung des Beleihungsgegenstandes

- (1) Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung des Beleihungsgegenstandes ermittelt. Das Ergebnis der Schätzung ist schriftlich niederzulegen.
- (2) Schätzungen können vorgenommen werden durch:
- a) mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertraute, vom Vorstand der Sparkasse bestellte und verpflichtete oder von zuständigen Stellen vereidigte Sachverständige,
  - b) Schätzungsbehörden,
  - c) Sparkassen, Bausparkassen und Realkreditinstitute,
  - d) vom Vorstand der Sparkasse bestellte Mitarbeiter der Sparkasse, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind und über die erforderliche Sachkunde verfügen.
- (3) Bei Beleihungen bis zu 150.000,- DM kann von einer förmlichen Schätzung im Sinne von Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 abgesehen werden. Der Wert des Beleihungsgegenstandes ist auch in diesem Falle zu ermitteln und schriftlich darzulegen. Eine förmliche Schätzung nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ist in jedem Falle vorzunehmen, wenn das Grundstück außerhalb des Geschäftsbezirkes der beleihenden Sparkasse liegt.

### § 4

#### Festsetzung des Beleihungswertes

Der Beleihungswert wird von der für die Kreditbewilligung zuständigen Stelle der Sparkasse festgesetzt.

§ 5

**Beleihungsgrenze**

- (1) Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten drei Fünftel des Beleihungswertes halten.
- (2) Die Beleihungsgrenze kann überschritten werden, wenn für den übersteigenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde (ein Gemeindeverband), eine andere mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine öffentlich-rechtliche Bausparkasse mit eigener Rechtspersönlichkeit oder ein anderes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, für deren Verpflichtungen ein Land oder ein öffentlich-rechtlicher Sparkassen- und Giroverband unmittelbar oder mittelbar haftet, die Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung übernimmt. Eine etwaige Inanspruchnahme des Bürgen, des Garanten oder der die Gewährleistung übernehmenden Stelle darf nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet.

§ 6

**Rangstelle**

Die Sparkasse soll Darlehen gegen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in der Regel zur ersten Rangstelle geben.

§ 7

**Tilgung der Darlehen**

Die Darlehen werden als Tilgungsdarlehen (mit gleichbleibender Annuität) oder als Abzahlungsdarlehen (mit vereinbartem Kapitalabzahlungsbetrag) gewährt. In besonderen Fällen sind auch Festdarlehen zulässig.

**3. Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht**

§ 8

**Beleihbarkeit von Erbbaurechten sowie von Wohnungseigentum und Teileigentum, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht**

Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht sind unter den Voraussetzungen der Beleihbarkeit von Grundstücken beleihbar, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

**B) Beleihung von Baugrundstücken zu Wohnzwecken**

§ 9

**Beleihungsgegenstand**

- (1) Baugrundstücke sind Grundstücke, die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit Gebäuden bebaubar oder bebaut sind.

- (2) Hausgrundstücke sind Baugrundstücke, die zu mehr als 80 v.H. Wohnzwecken dienen. Maßgebend ist der Jahresrohertrag. Den Hausgrundstücken steht das Wohnungseigentum gleich.

- (3) Den Baugrundstücken stehen Erbbaurechte für bestehende oder geplante Wohnhäuser und Wohnungserbbaurechte im Sinne des § 30 Wohnungseigentumsgesetz gleich.

§ 10

**Beleihung von unbebauten Baugrundstücken**

Baugrundstücke, die bebaubar aber noch nicht bebaut und für Wohnzwecke vorgesehen sind, dürfen beleihen werden, wenn sie an anbaufähigen oder in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Straßen liegen.

§ 11

**Beleihung eines Wohnungseigentums**

Für die Festsetzung des Beleihungswertes eines Wohnungseigentums im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 mit folgender Maßgabe:

- a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Wohnfläche der einzelnen Wohnung auszugehen.
- b) Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Wohnungseigentums ist im Verhältnis zum gesamten Hausgrundstück anteilmäßig zu ermitteln.
- c) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn eine den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechende Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums durch vertrauenswürdige Personen (natürliche oder juristische Personen) gewährleistet erscheint.

§ 12

**Tilgungshypotheken und Grundschulden auf Erbbaurechten**

Erbbaurechte dürfen nur beleihen werden, wenn für das Darlehen eine dem § 20 Abs. 1 ErbbauVO entsprechende Tilgung (Darlehen mit gleichbleibender Annuität) vereinbart wird und wenn die Dauer des Erbbaurechts den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 ErbbauVO entspricht. § 7 Satz 2 gilt entsprechend. Die Darlehen können durch Hypotheken oder Grundschulden gesichert werden.

**C) Beleihung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken**

§ 13

**Beleihungsgegenstand**

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind bebaute oder unbebaute Grundstücke, die zu mehr als 80 v.H. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Maßgebend ist der Jahresrohertrag.

## § 14

**Beleihungsbeschränkungen**

Bei Waldungen darf nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand beliehen werden. Ausnahmen sind bei Waldungen zulässig, die nach einem amtlich anerkannten Forstwirtschaftsplan bewirtschaftet werden.

## § 15

**Beleihungswert**

Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 mit folgender Maßgabe:

Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag zugrunde zu legen, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann.

**D) Beleihung gewerblich genutzter Grundstücke**

## § 16

**Beleihungsgegenstand**

- (1) Gewerblich genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als 80 v.H. gewerblichen Zwecken dienen; das gleiche gilt für Erbbaurechte. Maßgebend ist der Jahresrohertrag. Den gewerblich genutzten Grundstücken stehen das Teileigentum und das Teilerbbaurecht im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich.
- (2) Den gewerblich genutzten Grundstücken stehen solche Grundstücke gleich, die karitativen oder sozialen Zwecken dienen, sofern ein Dauerertrag gewährleistet ist.

## § 17

**Beleihungsbeschränkungen**

Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung in ihrem Wert gemindert werden (Steinbrüche, Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.), können nur dann beliehen werden, wenn die durch die Ausnutzung zu erwartende Wertminderung ausreichend berücksichtigt wird.

## § 18

**Beleihungswert**

- (1) Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 mit folgender Maßgabe:
  - a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes darf der Mietertrag für die gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlags,

dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet, angesetzt werden. Als Mietertrag - auch für eigengenutzte Räume - gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete.

- b) Bei der Ermittlung des Bau- und Bodenwertes darf der Bauwert der gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlags, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet, angesetzt werden.
- (2) Für die Festsetzung des Beleihungswertes eines Teileigentums oder eines Teilerbbaurechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt Abs. 1 entsprechend und mit folgender Maßgabe:
    - a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Nutzfläche der im Teileigentum bzw. Teilerbbaurecht stehenden gewerblichen Räume auszugehen.
    - b) Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Teileigentums bzw. Teilerbbaurechts ist im Verhältnis zum gesamten Grundstück anteilig zu ermitteln.
    - c) § 11 Buchstabe c) gilt entsprechend.

## § 19

**Darlehenshöchstbetrag**

- (1) Die Beleihung darf unbeschadet der Bestimmungen des § 5 im Einzelfall nicht mehr als 25 v.H. des haftenden Eigenkapitals betragen.
- (2) Dient das Grundstück nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken, so beziehen sich die Beschränkungen des Abs. 1 nur auf denjenigen Teil der Beleihung, der dem gewerblich genutzten Teil des Grundstücks entspricht. Maßgeblich für die Aufteilung ist das Verhältnis der Jahresroherträge.

## § 20

**Tilgung der Darlehen**

Die Bestimmungen der §§ 7 und 12 gelten mit der Maßgabe, daß die Darlehen mindestens entsprechend dem voraussichtlichen Abnutzungsgrad des Beleihungsgegenstandes, jedoch verstärkt gegenüber dem Wohnungsbaudarlehen, zu tilgen sind.

**E) Beleihung von gemischt genutzten Grundstücken**

## § 21

**Beleihungsgegenstand**

Gemischt genutzte Grundstücke sind Beleihungsgegenstände im Sinne des § 1, die gleichzeitig mehreren der in §§ 9 Abs. 2, 13 und 16 Abs. 1 genannten Zwecke (Wohnzwecke, land-

oder forstwirtschaftliche Zwecke oder gewerbliche Zwecke) dienen, ohne daß eine der mehreren Nutzungsarten mehr als 80 v.H. des Jahresertrages beträgt; Grundstücke, die sonstigen Zwecken dienen (§ 16 Abs. 2), gelten als Grundstücke nach § 16 Abs. 1.

**§ 22  
Beleihungswert**

Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietreinertrag für die gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlags, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet, angesetzt werden darf. Als Mietertrag - auch für eigengenutzte gewerbliche Räume - gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete.

**II. Personalkredit**

**§ 23  
Grundsatz**

Für die Gewährung von Personalkrediten gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden oder gegen Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 8 bis 11, 13 bis 18, 21 und 22 entsprechend.

**§ 24  
Beleihungsgrenze**

Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten vier Fünftel des Beleihungswertes halten. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

764

**Schiffsbeleihungsgrundsätze  
für die Sparkassen**

RdErl. des Ministers der Finanzen vom 05. 09. 1991

Aufgrund des § 15 der Sparkassenverordnung vom 29. 07. 1991 (GV.BB. S. 360) werden nachstehende Schiffsbeleihungsgrundsätze für Sparkassen erlassen:

**Inhaltsübersicht**

1. Allgemeine Voraussetzungen und Beschränkungen der Beleihung
  2. Beleihungswert
    - 2.1 Schiffe
    - 2.2 Schiffsbauwerke
    - 2.3 Schwimmdocks
  3. Beleihungsgrenze und Rangstelle
  4. Laufzeit und Tilgung
  5. Versicherung
  6. Musterschuldurkunde und Allgemeine Darlehensbedingungen
- 
1. Allgemeine Voraussetzungen und Beschränkungen der Beleihung
    - 1.1 Beliehen werden dürfen nur Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks, die in einem Schiffs- oder Schiffsbauregister innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind.
    - 1.2 Schiffe sollen ihren Heimathafen (Heimatort), der Reeder (Schiffseigner) seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Geschäftsbereich der Sparkasse haben.
    - 1.3 Die Schiffe müssen nach Bauart und Ausrüstung den allgemeinen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und den für ihren Verwendungszweck geltenden Sondervorschriften entsprechen; dies ist durch die vorgeschriebenen Urkunden nachzuweisen.
    - 1.4 Seeschiffsbauwerke müssen unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut werden.
    - 1.5 Hölzerne Schiffe und Binnen-Fahrgastschiffe sollen nur in Ausnahmefällen beliehen werden. Schiffe, von denen bekannt ist, daß an ihnen Schiffsgläubigerrechte (§§ 754 ff. HGB, 102 ff. BSchG) in nennenswertem Umfang bestehen, dürfen nicht beliehen werden.
    - 1.6 Die Sparkasse ist verpflichtet, zur Sicherung aller durch die Hypothek nicht gedeckten, im Zusammenhang mit Darlehen oder der Hypothek entstehenden, etwaigen Ansprüchen eine Zusatzhypothek als Höchstbetrags-hypothek in Höhe von mindestens 5 v.H. des zugesagten Betrages im gleichen Rang mit der Hypothek eintragen zu lassen. Bei der Beleihung von Binnenschiffen kann von der Eintragung einer Zusatzhypothek ganz oder teilweise abgesehen werden.
    - 1.7 Der Gesamtbetrag der Schiffshypotheken darf das 2,5fache der Bemessungsgrundlage nach § 23 Sparkassenverordnung nicht überschreiten. Maßgebend sind die Werte der letzten festgestellten Jahresbilanz.

- 1.8 Die Beleihung eines Schiffes, Schiffsbauwerks oder Schwimmdocks darf im Einzelfall 10 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 23 Sparkassenverordnung nicht überschreiten, höchstens jedoch 1 Million DM betragen.
2. Beleihungswert
- 2.1 Schiffe
- 2.1.1 Die Beleihung des Schiffes richtet sich nach dem Beleihungswert. Beleihungswert ist der Wert, der dem Schiff unter Berücksichtigung aller für die Bewertung maßgebenden Umstände von der Sparkasse beigemessen wird. Als Obergrenze für die Wertermittlung dient der Verkaufswert. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Schiffes und, soweit feststellbar, der Ertrag zu berücksichtigen, den das Schiff jedem Besitzer für die Dauer gewähren kann.
- 2.1.2 Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung ermittelt. Für jeden weiteren, dasselbe Schiff betreffenden Beleihungsantrag ist in der Regel eine Neuschätzung (Ergänzungsschätzung) vorzunehmen.
- 2.1.3 Schätzungen können durch Sachverständige, die vom Gericht, einer Industrie- und Handelskammer oder einer sonstigen Behörde vereidigt, oder von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassen sind, vorgenommen werden.
- 2.1.4 Anstelle des durch Schätzung ermittelten Wertes kann bei Neubauten der zwischen der Werft und dem Auftraggeber vereinbarte, von den Sachverständigen als angemessen anerkannte Baupreis als Beleihungswert festgesetzt werden. Als Neubauten gelten Schiffe bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt des Stapellaufs.
- 2.1.5 Der Beleihungswert wird von der für die Kreditbewilligung zuständigen Stelle der Sparkasse in eigener Verantwortung festgesetzt.
- 2.2 Schiffsbauwerke
- 2.2.1 Auf die Bewertung eines Schiffsbauwerks sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 sinngemäß anzuwenden.
- 2.2.2 Das Darlehen darf nur entsprechend dem Fortschreiten des Baues in Raten ausgezahlt werden. Vor jeder Ratenzahlung ist in geeigneter Weise nachzuweisen, daß die Bauarbeiten entsprechend fortgeschritten und einwandfrei ausgeführt sind.
- 2.2.3 Vor Beginn der Ratenzahlungen sind die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel des Darlehensnehmers voll zu verwenden.
- 2.2.4 Nach Fertigstellung des Schiffsbauwerks und Ableistung der Probefahrt ist in der Regel von einem Sachverständigen, der an der Probefahrt teilnehmen soll, in einem Schlußgutachten darüber zu berichten, ob sich wertmindernde Mängel gezeigt haben und wie diese sich auf den nach Abschnitt 2.2.1 ermittelten Wert auswirken. Soweit die Mängel nicht behoben werden, ist der Beleihungswert entsprechend herabzusetzen.
- 2.3 Schwimmdocks
- Auf die Bewertung eines Schwimmdocks sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.2 entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem Sinn dieser Bestimmungen nichts anderes ergibt.
3. Beleihungsgrenze und Rangstelle
- 3.1 Die Beleihung darf 60 v.H. des Beleihungswertes nicht übersteigen. Hölzerne Schiffe dürfen nur bis zu einem Drittel des Beleihungswertes beliehen werden. Die Beleihungsgrenze kann überschritten werden, wenn für den überschießenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband), eine andere mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine öffentlich-rechtliche Bausparkasse mit eigener Rechtspersönlichkeit oder ein anderes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, für deren Verpflichtungen ein Land oder ein öffentlich-rechtlicher Sparkassen- und Giroverband unmittelbar oder mittelbar haftet, die Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung übernimmt. Eine etwaige Inanspruchnahme des Bürgen, des Garanten oder der die Gewährleistung übernehmenden Stelle darf nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet. Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Satzes 1 zulassen, wenn die Eigenart des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerks, die Verhältnisse des Darlehensschuldners oder zusätzliche Sicherheiten sie gerechtfertigt erscheinen lassen.
- 3.2 Das Hypotheken-Darlehen soll nur zur ersten Rangstelle gewährt werden. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Kreditbewilligungsorgans. Beleihungen, denen nur Hypotheken der Sparkasse im Rang vorgehen, gelten nicht als nachrangig.
- 3.3 Die Zusatzhypothek (Abschnitt 3.4) darf die Beleihungsgrenze überschreiten.
- 3.4 Bei gleich- und nachrangigen Beleihungen muß die Eintragung einer Vormerkung nach §§ 58 und 77 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August

1969 (BGBl. I S. 1513), zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung vor- oder gleichrangiger Schiffshypothen regelmäßig verlangt werden. Dies gilt auch für die Zusatzhypothek im Verhältnis zur Darlehenshypothek der Sparkasse.

#### 4. Laufzeit und Tilgung

- 4.1 Die Darlehen werden als Tilgungsdarlehen (mit gleichbleibender Annuität) oder als Abzahlungsdarlehen (mit vereinbartem Kapitalzahlungsbetrag) gewährt. In besonderen Fällen sind auch Festdarlehen zulässig.
- 4.2 Die Laufzeit des Darlehens darf höchstens 12 Jahre betragen. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Falle der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Bei Neubauten oder solchen, die einem Neubau nahekommen, kann die Darlehensdauer durch einstimmigen Beschluß des Kreditbewilligungsorgans bis auf höchstens 15 Jahre verlängert werden.
- 4.3 Der Beginn der Abzahlung (Tilgung) darf bei Neubauten oder für einen solchen, der einem Neubau nahekommt, bis zur Dauer von 3 Jahren hinausgeschoben werden, wenn die Tilgung während der Restlaufzeit durch die Ertragslage des Schiffes gewährleistet ist. Eine Verlängerung der Darlehensdauer (Abschnitt 4.2) ist hiermit nicht verbunden. Wird der Beginn der Tilgung eines Darlehens für Neubauten und diesen gleich zu behandelnden Bauten länger als 3 Jahre hinausgeschoben, ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
- 4.4 Für kurz- und mittelfristige Darlehen ist, soweit es der unter Zugrundelegung der Laufzeit gemäß Satz 1 bzw. Satz 3 des Abschnittes 4.2 zu bemessende Abnutzungsgrad des Beleihungsgegenstandes erfordert, ebenfalls eine laufende Tilgung zu vereinbaren. Kontokorrentkredite sind entsprechend zu kürzen.

#### 5. Versicherung

- 5.1 Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Schiff (Schiffsbauwerk, Schwimmdock) zum vollen Wert gegen alle Gefahren, gegen die üblicherweise eine Versicherung genommen wird, und der Reeder (Schiffseigner) gegen Haftpflichtansprüche nach § 485 HGB oder § 3 BSchG bei einem der Sparkasse genehmen Versicherungsunternehmen versichert sind und sich der Versicherer mit Zustimmung des Versicherungsnehmers der Sparkasse gegenüber verpflichtet hat, Zahlungen aus der Versicherung bei Totalschaden bis zur vollen Befriedigung der Sparkasse nur an diese zu leisten.
- 5.2 Bei Binnenschiffen kann diese Versicherung in Höhe von 75 v.H. des vollen Wertes als ausreichend angesehen werden.

5.3 Der Darlehensnehmer muß ferner nachweisen, daß der Versicherer sich verpflichtet hat, der Sparkasse gegenüber Einwendungen aufgrund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken oder bei Beleihung von im Ausland registrierten Schiffen, Schiffsbauwerken und Schwimmdocks die entsprechenden Einwendungen nicht zu erheben. Die Versicherung soll sich darauf erstrecken, daß das beliehene Schiff die Freiheit hat, von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg abzuweichen oder vereinbarte Fahrtgrenzen zu überschreiten. Die Beleihung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Erstreckt sich die Hypothek nicht kraft Gesetzes auf die Versicherungsforderung, ist die Beleihung nur zulässig, wenn die Sparkasse durch Vertrag eine entsprechende Sicherheit erhält.

#### 6. Musterschuldurkunde und allgemeine Darlehensbedingungen

Die Sparkasse soll die Beleihung unter Verwendung der vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. herausgegebenen Muster für die Schuldurkunde und der Allgemeinen Darlehensbedingungen durchführen.





**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

418

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 17 vom 12. September 1991

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 100,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Druck und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße, O-1574 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 9 76 23 01